

Beschlussvorlage 2020/0780



Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Manuela Städler- Ohnesorge		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 30.06.2020	Entscheidung	öffentlich
Betreff Antrag auf Baugenehmigung über die Errichtung eines Carports auf den Stellplätzen Fl.Nr. 73/124 u. 73/125, Gemarkung Leerstetten, Further Str. 36			

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Doppelcarports über zwei Stellplätze auf den Fl.Nrn. 73/124 u. 73/125, Gemarkung Leerstetten, Further Str. 36.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der Carport 6,04 m breit, 5 m lang und max. 2 m hoch werden soll. Die vorderen Stützbalken sind ca. 2 m und das Dach ca. 1 m in das Grundstück eingerückt, um keine Behinderung der öffentlichen Verkehrsfläche herbeizuführen.

Für das Bauvorhaben beantragt der Bauherr eine Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „An der Further Straße im Ortsteil Leerstetten“.

Beurteilung der Verwaltung:

Die vom Antrag betroffenen Flurnummern liegen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „An der Further Straße im Ortsteil Leerstetten“. Im Planblatt des Bebauungsplans sind für den vom Antrag betroffenen Bereich Stellplätze vorgesehen. Daher ist eine Befreiung von den Festsetzungen notwendig. *Die notwendige Befreiung kann nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung auch städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

Eine Befreiung von den Festsetzungen wäre vorstellbar, da in anderen Bereichen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 Garagen und Carports erlaubt sind. Des Weiteren kann aus der Begründung zum Bebauungsplan nicht entnommen werden, weshalb gerade in diesem Bereich „nur“ Stellplätze erstellt werden dürfen. Ein Grund hierfür ist nicht erkennbar.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt für das Vorhaben die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „An der Further Straße im Ortsteil Leerstetten“ mit der Maßgabe, dass die vorderen Stützbalken 2 Meter und das Dach 1 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche in das Grundstück eingerückt werden.

Anlagen:

Vorhaben